

Änderung des Deutschen Kriegsgewinnsteuergesetzes.

Keine Besteuerung des Mehreinkommens.

Berlin, 19. Mai. Zwischen den Parteien und dem Schatzsekretär fanden in den letzten Tagen Verhandlungen über ein Kompromiß bezüglich der Kriegssteuern statt, als deren Ergebnis ein verändertes Kriegsgewinnsteuergesetz sowie ein Quittungsstempelgesetz bisher vorliegen.

Hienach fällt beim Kriegsgewinnsteuergesetz die vom Budgetausschuß beschlossene Erhebung eines abermaligen Wehrbeitrages sowie die Besteuerung des Mehreinkommens weg. Die Kriegsgewinnsteuer wird von Vermögen eingehoben, welche am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 Prozent erfuhren. Die Abgabe wird nur erhoben, wenn der Vermögenszuwachs 5000 Mark und das Vermögen am 31. Dezember 1916 6000 Mark übersteigt. Beträgt das Vermögen am 31. Dezember nicht mehr als 13.000 Mark, so unterliegt der Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn der Vermögensbetrag von 10.000 Mark überschritten wird. Die Abgabefälle beginnen bei 10.000 Mark Vermögenszuwachs mit 5 Prozent und steigen bis 50 Prozent für einen Zuwachs von über 300.000 Mark.

Die Quittungssteuer ist entsprechend dem Ausschlußbeschuß in eine Warenumsatzsteuer umgeändert worden.